

Handlungshinweise für Brauchtumsschützen	Erlaubnis nach SprengG	Erlaubnis nach WaffG	Beschuss einmalig	Beschuss alle fünf Jahre	Anzeige bei Gemeinde	Bemerkungen
<b>Böllern</b>	Ja § 27	Nein		Ja § 3 BeschussG § 6 BeschussV	ja	
<b>Vorderlader auf Schießständen</b>	Ja § 27	Nein	Ja § 3 BeschussG	Nein	nein	
<b>Vorderlader bei Veranstaltungen führen (ungeladen)</b>	Nein	Ja Generelle Erlaubnis nach § 16 Abs.2 an Verein	Ja § 3 BeschussG	nein	Ja, erfolgt durch Erlaubnisbehörde nach § 16 WaffG	Erl. § 16 gilt für die gesamte Veranstaltung (einschließlich Gastschützen)
<b>Vorderlader bei Veranstaltungen schießen (Böllern)</b>	Ja § 27	Nein, aber Generelle Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 zum Führen an Verein	Ja § 3 BeschussG	nein	Ja, erfolgt durch Erlaubnisbehörde nach § 16 WaffG	Erl. § 16 gilt für die gesamte Veranstaltung (einschließlich Gastschützen)
<b>Salutwaffen (Definition siehe WaffG Anl.1 Abschnitt 1 Ziff. 1.5, BeschussV Anl.I Ziff.6) bei Veranstaltungen führen</b>	Nein	Ja Generelle Erlaubnis nach § 16 Abs.2 an Verein	Zulassungszeichen nach BeschussV Anl. II Abbildung 11	Nein	Ja, erfolgt durch Erlaubnisbehörde nach § 16 WaffG	Erl. § 16 gilt für die gesamte Veranstaltung (einschließlich Gastschützen)
<b>Salutwaffen bei Veranstaltungen schießen (mit Kartuschenmunition)</b>	nein	ja Generelle Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 an Verein	Zulassungszeichen nach BeschussV Anl. II Abbildung 11	nein	Ja, erfolgt durch Erlaubnisbehörde nach § 16 WaffG	Erl. § 16 gilt für die gesamte Veranstaltung (einschließlich Gastschützen)
<b>Dekowaffen (Definition siehe WaffG Anl. 1 Abschnitt 1 Ziff. 1.4, BeschussV Anl.I Ziff.6) bei Veranstaltungen führen</b>	nein	Nein, aber Generelle Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 zum Führen an Verein, danach gilt § 42a Abs 1 Ziff.1 →Abs. 2 Ziff.2 (Anscheinswaffe(Anl.1 Abschnitt 1 Ziff. 1.6))	Zulassungszeichen nach WaffG Anl.2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziff. 4 (4.1 oder 4.2)	nein	nein	
<b>Waffenattrappen (Definition Anscheinswaffen siehe WaffG Anl. 1 Abschnitt 1 Ziff. 1.6) bei Veranstaltungen führen</b>	nein	Nein, aber Generelle Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 zum Führen an Verein, danach gilt § 42a Abs 1 Ziff.1 Folge→Abs. 2 Ziff.2	entfällt		nein	
<b>Karabiner besitzen</b>	Nein	Ja §10 Abs. 1	Ja § 3 BeschG			
<b>Karabiner bei Veranstaltungen führen</b>	Nein	Ja Generelle Erlaubnis nach § 16 Abs.2 an Verein	Ja § 3 BeschG	nein	Ja, erfolgt durch Erlaubnisbehörde nach § 16 WaffG	Erl. § 16 gilt für die gesamte Veranstaltung (einschließlich Gastschützen)
<b>Karabiner Salutschießen (bei Veranstaltungen)</b>	Nein	ja Generelle Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 an Verein	Ja § 3 BeschG	nein	Ja, erfolgt durch Erlaubnisbehörde nach § 16 WaffG	Erl. § 16 gilt für die gesamte Veranstaltung (einschließlich Gastschützen)
<b>Blankwaffen auf Veranstaltungen führen</b>	Nein	Nein, berechtigtes Interesse nach § 42a, aber <b>nur</b> während der Veranstaltung, danach gilt § 42a Abs 1 Ziff.2oder 3 Folge: → Abs.2 Ziff.2	Entfällt	Entfällt	nein	
<b>FK-Salutböller</b>	§ 27 Spezieller Lehrgang erforderlich	nein	Entfällt	Entfällt	ja	

